

ist in der 1821 und 1822 zu Düsseldorf in Druck erschienenen Sammlung jülich-bergischer und großherzogl. bergischer Gesetze u. Verordnungen (4 Thle.) enthalten.

Durch das kaiserliche Dekret vom 26. Decemb. 1810 (conf. Abth. 2, Fürstenthum Münster Nr. 200) wurde die Grafschaft Horstmar zum holländischen Departement der Iffel-Mündungen (Arrondissement Steinfurt) und durch das Senatusconsult vom 27. April 1811 zum Lippe-Departement gelegt. Die französische Herrschaft hörte im Monate November 1813 auf (conf. Proclamation des preuß. General-Lieut. von Bülow an die Einwohner des Lippe-Departemens, Abth. 2, Fürstenthum Münster, Nr. 208); und Horstmar wurde nunmehr dem General-Gouvernement zwischen Weser und Rhein zu Münster untergeordnet. Die königl. preuß. Besitznahme erfolgte durch das Besitznahme-Patent vom 21. Juni 1815. (Gesetz-Sammlung S. 195.)

46. Münster den 3. Dec. 1814. (Z. g. Einführ. d. allg. Landr.)

Ein allerhöchster Königl. Cabinets-Befehl d. d. Wien den 20. v. M. erstreckt die Einführung der Preussischen Justiz-Verfassung vom 1. Januar 1815 an, auch auf die im hiesigen Gouvernement befindliche, vormalig nicht Preussisch gewesene Länder.

Das Patent vom 9. Sept. c. wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichts-Ordnung in den mit den Preuß. Staaten wieder vereinigten Provinzen, auch S. 27. desselben, wegen Beschränkung der Amtsbefugnisse der Notarien, finden daher vom Tage dieser Bekanntmachung an, auch in vorbemerkten Ländern volle Anwendung, und wird in Absicht des Inhalts, so wie der spätern Modificationen und Erläuterungen auf die durch öffentliche Blätter des hiesigen Gouvernements bereits wiederholt erfolgte Publikation Bezug genommen. — Die Beamten und Eingeseffenen haben sich hiernach zu achten.

Münster den 3. December 1814.

Königl. Preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein,
W i n c k e.

Bemerkf. Der Allerh. Cabinets-Befehl vom 20. November 1814 ist in den Jahrbüchern für die preussische Gesetzgebung B. 53. S. 309. abgedruckt.

Sach-Verzeichniß

zur

S a m m l u n g

der Gesetze und Verordnungen,

welche in der

G r a f s c h a f t H o r s t m a r

vom 12. November 1802 bis zum 26. Juli 1806.

ergangen sind.

Bemerkungen: (gleichmäßig wie jene bei der Abth. II.)